

Anlage zum Wohngeldantrag

Wohngeldnummer

Falls Ihnen die Wohngeld-Nr. bekannt ist, bitte einsetzen

vom (Antragsdatum)

☐ Mietzuschuss

☐ Lastenzuschuss

Erklärung über Werbungskosten gemäß § 9 EStG für Wohngeldzwecke für den Zeitraum

ab

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ und / oder ausfüllen.

Wohngeldberechtigte Person

Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname/n

Haushaltsmitglied

Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname/n

Anschrift

Straße, Hausnummer, Stockwerk, ggf. Wohnungsnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Telefonnummer

In dem oben genannten Zeitraum sind folgende Werbungskosten angefallen für

☐ die wohngeldberechtigte Person

☐ das obengenannte Haushaltsmitglied

Art der Werbungskosten

Erläuterung/Berechnung

Betrag (EUR)

Wird von der Wohngeldbehörde ausgefüllt

1 Pauschbeträge für Werbungskosten (§ 9a EStG)

Für Werbungskosten werden bei der Ermittlung der Einkünfte Pauschbeträge abgezogen, soweit keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden.

Nachgewiesene Kosten

=

2 Entfernungspauschale Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

Für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können ab dem 1. Entfernungskilometer (Entfernungskilometer = einfache Wegstrecke) **0,30 Euro, höchstens 4.500 Euro**, angesetzt werden. Ein höherer Betrag ist nur möglich, soweit ein eigener oder zur Nutzung überlassener PKW benutzt wird.

Anzahl der Tage

Entfern.kilometer (einfach)

Pauschbetrag

X

X

0,30 EUR

=

Anzahl der Tage

Entfern.kilometer (einfach)

Pauschbetrag

X

X

0,30 EUR

=

☐ Die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel übersteigen den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag. Aufwendungen für öff. Verkehrsmittel (gilt nicht für Flugstrecken).

=

3 Beiträge zu Berufsverbänden (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

Es sind die Mitgliedsbeiträge, z.B. für Gewerkschaften, zu berücksichtigen.

Nachgewiesene Kosten

=

4 Aufwendungen für Arbeitsmittel (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 und 7 EStG)

Es können die nachgewiesenen Aufwendungen für z.B. Werkzeuge, typische Berufskleidung, Fachbücher, Fachzeitschriften berücksichtigt werden.

Nachgewiesene Kosten

=

5 Sonstige Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG)

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können anerkannt werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

5.1 Arbeitszimmer

Nachgewiesene Kosten

=

5.2 Bewerbungskosten

Als Kosten können insbesondere berücksichtigt werden: Inseratkosten, Telefonkosten, Porto- und Kopierkosten, sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Bewerbung Erfolg hatte.

Nachgewiesene Kosten

=

5.3 Fortbildungskosten

Der Besuch von Lehrgängen, Kursen, Tagungen, Vortragsveranstaltungen, Studienreisen sowie von Tages- und Abendschulen kann als Werbungskosten anerkannt werden, wenn dort berufsbezogener Lehrstoff vermittelt wird. Neben Prüfungsgebühren können auch Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen gelten gemacht werden (vgl. Ziffer 6.4).

Nachgewiesene Kosten

=

5.4 Reisekosten

Eine Dienstreise ist ein Ortswechsel aus Anlass einer vorübergehenden beruflichen Auswärtstätigkeit (z.B. Fahrten zur Berufsschule).

5.4.1 Fahrtkosten

☐ Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: die tatsächlichen Kosten

=

Fahrtkilometer

Pauschbetrag

Anzahl der Tage

☐ PKW-Benutzung

X 0,30 EUR

X

=

Art der Werbungskosten		Erläuterung/Berechnung		Betrag (EUR)	Wird von der Wohngeldbehörde ausgefüllt	
zu 5	5.4 Reisekosten (die nicht unter Ziffer 6.2 fallen)	5.4.2 Verpflegungsmehraufwendungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 5 a - c EStG)				
		☐ bei einer Abwesenheit von mindestens 8 Stunden	Pauschbetrag Anzahl der Tage =			
		☐ bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Stunden	Pauschbetrag Anzahl der Tage =			
		☐ bei einer Abwesenheit von mindestens 24 Stunden	Pauschbetrag Anzahl der Tage =			
		5.4.3 Bei mehrtägigen Dienstreisen: Übernachtungskosten (ohne Frühstück) in nachgewiesener Höhe		=		
5.5 Umzugskosten	Wenn die Wohnung aus beruflichen Gründen gewechselt wird, sind die Umzugskosten im Rahmen des Bundesumzugskostengesetzes berücksichtigungsfähig.					
	Kosten nach dem Bundesumzugskostengesetz		=			
6	Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG)	Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG).				
		Beginn der doppelten Haushaltsführung	Datum	voraussichtliche Dauer bis		Datum
		Gründe für die doppelte Haushaltsführung				
6.1 Familienheimfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Satz 3 EStG)	Fahrtkosten: Aufwendungen für eine durchgeführte Fahrt zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstandes wöchentlich. Zur Abgeltung der Aufwendungen ist eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Beschäftigungsort und Ort des eigenen Hausstandes anzusetzen.					
	☐ Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs	Entfernungskilometer	Pauschbetrag X 0,30 EUR	=		
6.2 Verpflegungsmehraufwendung (die nicht Reisekosten sind; siehe Ziffer 5.4)	Notwendige Verpflegungsmehraufwendungen können nur für einen Zeitraum von 3 Monaten anerkannt werden, und zwar für jeden Kalendertag der Abwesenheit vom bisherigen Wohnort.					
	☐ Abwesenheit von mindestens 8 Stunden	Pauschbetrag	Anzahl der Tage =			
	☐ Abwesenheit von mindestens 14 Stunden	Pauschbetrag	Anzahl der Tage =			
	☐ Abwesenheit von mindestens 24 Stunden	Pauschbetrag	Anzahl der Tage =			
6.3 Wohnraumkosten	Aufwendungen für die Zweitwohnung, ein möbliertes Zimmer oder ein Hotelzimmer am Beschäftigungsort sind in der nachgewiesenen Höhe anzusetzen.					
	Zimmermiete einschließlich Nebenkosten		=			
Summe der Kosten						
Abzüglich steuerfreier Ersatzleistungen des Arbeitgebers		-				
Summe der Werbungskosten						
Ergänzungen/Bemerkungen						

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird ausdrücklich bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift